

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 106/12 S

S 5 AS 316/12 ER (SG Landshut)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Rottal-Inn,
Ringstraße 23, 84347 Pfarrkirchen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom
19. Juni 2012 - S 5 AS 316/12 ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Landshut (SG) hat es abgelehnt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Antragsgegner zur Annahme der unfrankierten Post des Antragstellers zu verpflichten (*Beschluss vom 19.6.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 26.6.2012 eingegangenen Schreiben gegen den vorgenannten Beschluss des SG Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen Beschlüsse des SG ist kein Rechtsmittel zum BSG gegeben (*vgl § 172 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*). Dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel zum Landessozialgericht nach § 172 Abs 3 Nr 1 SGG ausgeschlossen ist. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

